

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Kleingruppe „Zwischenbericht 2012“



Standardtexte für den digitalen Zwischenbericht nach Art. 15 (3) WRRL

Auswahl von Standardtexten

- zu den „grundlegende Maßnahmen“ nach Art. 11-3(a) WRRL
- als Begründungen für „nicht begonnene“ Maßnahmen bzw. für „erhebliche Verzögerungen“ bei der Durchführung einer Maßnahme
- für die Beschreibung der Finanzierung und
- für das Berichtselement „StateOfImplementation“ Erläuterungen (und Aggregationsregeln) zu den „Statusangaben“

Stand 6. Juni 2012

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Kleingruppe „Zwischenbericht 2012“

Bearbeitet im Auftrag der 139. LAWA-Vollversammlung von der Kleingruppe

unter der Leitung des AO-Obmanns Walter Köppen

Carmen Boudot, Saarländisches Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr als Vertreterin der AO-Geschäftsstelle

Bernd Mehlhorn, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Simon Henneberg, Vertreter der FGG Weser bis November 2011

Ute Kuhn, Vertreterin der FGG Weser ab November 2011

Anja Baron, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, Vertreterin des Vorsitzlandes Elbe

Thomas Menzel ab November 2011 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Gütling, bis Mai 2011, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als Vertreter des EG DMR und NW

Manuela Pfeiffer, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, als Vertreterin des EG DMR ab September 2011

Dr. Ralf Busskamp, Bundesanstalt für Gewässerkunde, WasserBlick

Dr. Werner Wahliß, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als Vertreter der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins

Sven Schulz, Vertreter der Flussgebietsgemeinschaft Elbe

Dorothea Altenhofen, zeitweise, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, (Vertreterin der Flussgebietsgemeinschaft Ems)

Brigitte Moll, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Vertreterin des AG

Dr. Joachim Heidemeier, (zeitweise) Umweltbundesamt

LAWA-AO Geschäftsstelle, Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Digitaler Zwischenbericht nach Art. 15 (3) WRRL

Ausgangssituation

Bezüglich des Berichts nach Art. 15 (3) der WRRL sah die LAWA eine frühzeitige inhaltliche Befassung mit der Gestaltung des Berichts auf der LAWA-Ebene als erforderlich an und hat auf der 139. LAWA-Vollversammlung unter TOP 5.7 den Beschluss zur Einrichtung einer Kleingruppe gefasst.

Unter Leitung des AO-Obmanns wurde eine Kleingruppe mit Vertretern des AG, des Bundes (BMU, auch Teilnehmer CIS WG D), der Länder (NW, nun SH, auch Teilnehmerin CIS WG D), der BfG (WasserBLlck), dem Vorsitzland der FGE Elbe (TH) und dem Vorsitzland der FGE Rhein (BY) konstituiert.

Diese Kleingruppe hat in der 140. LAWA-Vollversammlung u.a. einen Rahmenentwurf für die digitale Berichterstattung vorgelegt, der auch in dieser Sitzung verabschiedet wurde.

Um dem EU-weit abgestimmten Inhaltsmodell (s. Reporting Sheet) zur elektronischen Berichterstattung entsprechen zu können, werden in DE zum einen Textbeiträge auf Ebene der FGE (bzw. Sub-Units) bei den Geschäftsstellen der FGE via WasserBLlck-Web-Formulare erfasst. Hierzu werden von der Kleingruppe Mustertexte angeboten. Zum Anderen werden Daten auf Ebene der Oberflächen-/Grundwasserkörper (bzw. Planungseinheiten) von den zuständigen Behörden via WasserBLlck-Schablone „MeasureProgramme“ (MsrProg) erfasst.

Bezüglich der Textbeiträge hat die 142. LAWA-Vollversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

- *Die LAWA-Vollversammlung bittet den Bund, die Summary Texte zu den Basic Measures bis zur 143. LAWA-Vollversammlung vorzulegen, um diese als standardisierte Textvorlagen den FGE-Geschäftsstellen über WasserBLlck zu Verfügung zu stellen.*
- *Die LAWA-Vollversammlung bittet die Kleingruppe standardisierte Textvorlagen für die Berichtselemente „FinanceDescription“ und „Not started“ hinsichtlich der OWK- bzw. GWK-bezogenen „Other Basic Measures“ und „Supplementary Measures“ bis zur 143. LAWA-Vollversammlung vorzulegen.*

Standardtexte zu den grundlegenden Maßnahmen nach

Artikel 11-3(a) WRRL

Bathing water

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch die Badegewässerverordnungen der Bundesländer.

Birds

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) sowie die Naturschutzgesetze der Länder.

Drinking water

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 3. Mai 2011, ausgegeben am 11. Mai 2011 (BGBl. Jahrgang 2011 I Nr. 21).

Seveso

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) und die Störfallverordnung in der Fassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) sowie die Katastrophenschutzgesetze der Länder.

Environmental Impact

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes in der Fassung vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) sowie das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und die Landes- UVP -Gesetze.

Sewage sludge

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der Fassung vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 16. November 2010 (BGBl. I S. 1504).

Urban waste water

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Was-

serhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) und die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) des Bundes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und durch die Landesvorschriften zur Behandlung von kommunalem Abwasser.

Plant protection products

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch die Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) in der Fassung vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930).

Nitrates

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) des Bundes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und durch das Recht der Bundesländer über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Habitats

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) sowie die Landesnaturschutzgesetze.

IPPC/ IED

Implemented: Y

Comments: Umgesetzt durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) und das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 10. Februar 2012 (noch nicht im BGBl. veröffentlicht) sowie durch Gesetze und Verordnungen der Länder zur Umsetzung der wasserrechtlich relevanten Bereiche der IPPC - Richtlinie.

Die legale Umsetzung der am 24. November 2010 verabschiedeten und am 6. Januar 2011 in Kraft getretenen IED - Richtlinie (Industrial Emissions Directive), die die IPPC – Richtlinie ablöst und erweitert, wird z. Zt. in Deutschland vorbereitet.

Berichtselement „Not started“ (nicht begonnen)

Auswahl von Standardtexten als Begründungen für „nicht begonnene“ Maßnahmen bzw. für „erhebliche Verzögerungen“ bei der Durchführung einer Maßnahme

Lfd. Nr.	Begründung	Erläuterungen mit Beispielen	relevant für die Fälle	
			nicht begonnen (not started)	in Planung o. Durchführung, aber mit erheblicher Verzögerung (on-going but with substantial delay)
1	Entfallene Notwendigkeit der Maßnahme	<p>Maßnahme ist nicht mehr notwendig. Die Umweltziele der relevanten Qualitätskomponente(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> wurden (gemäß aktuellem Monitoring) bereits erreicht können (voraussichtlich) ohne die betreffende Maßnahme erreicht werden, z.B. durch andere Maßnahmen. 	X	-
2	Schwierigkeiten bei der Bereitstellung finanzieller / personeller Ressourcen	<p>Unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Ressourcen verhindern/verzögern den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Probleme bei der Aufnahme der Maßnahme in den Haushaltsplan Probleme bei der Finanzierungsplanung (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Fördermittel, Haushaltskürzungen, EU-Restriktionen bei Fördermittelvergaben) fehlende /nicht ausreichende Verfügbarkeit personeller Ressourcen fehlende /nicht ausreichende Eigenmittel von privaten Maßnahmenträgern. 	X	X
3	Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Flächen	<p>Unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Bereitstellung bzw. beim Erwerb der erforderlichen Flächen verhindern/verzögern den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme.</p>	X	X

4	Schwierigkeiten bei der Herstellung von Akzeptanz für die Maßnahme	<p>Fehlende Akzeptanz bei rechtlich nicht verbindlichen Maßnahmen verhindert/verzögert den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Akzeptanz der Maßnahme ist beim Maßnahmenträger nicht oder nicht ausreichend vorhanden. Planungs- bzw. Bearbeitungsschritte wurden nicht (rechtzeitig) eingeleitet (z. B. Förderantrag nicht gestellt, Planungsbüro nicht beauftragt). • unerwartete Widerstände Dritter gegen die Maßnahmenumsetzung 	X	X
5	Veränderte Kosten	Erhebliche (z. B. konjunkturbedingte) Kostensteigerungen verhindern/verzögern den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme. Die Maßnahmeneffizienz ist aufgrund dieser neuen Bedingungen nicht mehr gegeben.	X	X
6	Neue Erkenntnisse zur Maßnahmenwirkung	Neue / fehlende Kenntnisse über die Wirkung von Maßnahmen verhindern/verzögern den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme.	X	X
7	Veränderungen der Gewässerbelastung	Unvorhergesehene und signifikante Veränderungen der Belastungen (z.B. Wegfall einer Einleitung) bzw. neue Erkenntnisse hierzu verhindern/verzögern den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme.	X	X
8	Veränderungen des Gewässerzustands	Unvorhersehbare Veränderungen des Gewässerzustands durch Hochwasser- / Niedrigwasser-Extremereignisse verhindern/verzögern den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme.	X	X
9	Rechtliche Hindernisse	<p>Unvorhergesehene rechtliche Hindernisse verhindern/verzögern den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegen die Maßnahme(n) wurden Rechtsmittel eingelegt • die Maßnahme kollidiert bei der Ausführung (-splanung) mit anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. dem Denkmalschutz oder dem Artenschutz) 	X	X
10	Technische Hindernisse	Unvorhergesehene technische Hindernisse bei der Ausführung (-splanung), z.B. Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Bauabwicklung, verhindern/verzögern den Maßnahmenbeginn bzw. die Planung oder Durchführung der Maßnahme.	X	X

Berichtselement „FinanceDescription“

Standardtext für die Beschreibung der Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich gesichert. Maßnahmenträger sind je nach Maßnahme und rechtlicher Verpflichtung die Kommunen, die Länder und der Bund sowie Private. Jeder Maßnahmenträger sichert eigenverantwortlich die Finanzierung der durch ihn umzusetzenden Maßnahmen. Die auf der Grundlage des Maßnahmenprogramms zu finanzierenden Projekte der öffentlichen Hand erfolgen in der Regel aus dem Steueraufkommen, dem Gebührenaufkommen oder aus zweckgebundenen Landesmitteln, wie z. B. der Abwasserabgabe und / oder dem Wasserentnahmeentgelt, soweit dieses von den Ländern erhoben wird, bzw. aus Mitteln der EU, wie z. B. LIFE, INTERREG, ELER, EFRE, einschl. Ziel 3. Die Mittel können je nach Herkunft zur Vollfinanzierung bzw. anteiligen Finanzierung bereitgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die aufgezeigten Finanzierungsinstrumente aufgrund verschiedener Abgabenregelungen der einzelnen Bundesländer unterschiedlich sind.

Für private Maßnahmenträger stehen im Wesentlichen Anreizinstrumente nach dem EEG und aus staatlichen Förderprogrammen zur Verfügung und unter bestimmten EG-rechtlichen Voraussetzungen je nach Bundesland auch Zuschüsse aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und dem Wasserentnahmeentgelt.

Berichtselement „StateOfImplementation“**Erläuterungen (und Aggregationsregeln) zu den „Statusangaben“
entsprechend EU-Draft 18.5.2011 (Kasten 1)**

Name	Erläuterung
noch nicht begonnen	bedeutet, dass die für den Baubeginn notwendigen technischen und /oder Verwaltungsvorgänge für den Baubeginn noch nicht begonnen haben
in Planung	bedeutet, dass die für den Baubeginn notwendigen Verwaltungsabläufe aufgenommen aber noch nicht abgeschlossen sind. Eine schlichte Aufnahme in die Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten ist in diesem Zusammenhang nicht als Planung zu verstehen
im Bau	bedeutet, dass die Bauarbeiten begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen sind
abgeschlossen	bedeutet, dass die Arbeiten abgeschlossen und die Anlagen betriebsbereit sind (im Falle einer Kläranlage ggf. auch schon, wenn diese sich noch in der Testphase befindet)